



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

**Die innere Politik Franz Egons von Fürstenberg,  
Fürstbischofs von Paderborn und Hildesheim 1789 bis  
1802**

**Crone, Walter**

**Hildesheim, 1914**

§ 4. Landwirtschaft

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-74665](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-74665)

## § 4. Landwirtschaft.

Bertram berichtet, der Boden des Landes galt als sehr gut, der Ackerbau stand in Blüte, der Bauer war wohlhabend.<sup>1)</sup> Von den zwölf Domänenämtern hatte der Fürstbischof drei in eigener Verwaltung, nämlich Peine, Winzenburg, Hunnesrück; die anderen waren „in Gnaden ausgetan“. Der kontributionsfreie Grundbesitz der sämtlichen Kammergüter betrug 15 474 Morgen Acker, 2376 Morgen Wiesen, 14 257 Morgen Behnten nebst 18 000 Schafen, außerdem noch viel kontribuables Land.<sup>2)</sup>

In dem Streben „ein Vater des Vaterlandes zu werden“, wie Franz Egon es beim Antritt seiner Regierung gelobt hatte, nahm sich der Fürstbischof besonders der Landsleute an. Er selbst war ein Kenner und Freund der Landwirtschaft. Als die Domänen Hunnesrück und Winzenburg außeracht kamen, ließ er sie durch eigene Beamte verwalten, führte eine genaue Aufsicht und suchte sie zu einer Musterwirtschaft für die kleineren Grundbesitzer zu erheben. Um die Baulichkeiten auf den fürstlichen Domänen zweckmäßig herzustellen und einzurichten, scheute er keine Kosten. So verwandte er für das Borwerk Hofschwiechelt im Jahre 1792 über 12 000 Rt.<sup>3)</sup> Er selbst besuchte seine Ökonomie, um sich persönlich davon zu überzeugen, ob die Landwirtschaft von seinen Leuten gut betrieben würde, und bei dieser Gelegenheit ließ er auch verschiedene Versuche zur Verbesserung des Landbaues und der Viehzucht machen, um dadurch die kleinen Landwirte zur Nachfolge aufzumuntern, weil er glaubte, daß gerade hierdurch ihr Ackerbau und Wohlstand gefördert würde.<sup>4)</sup>

Den Landwirten wurde das Korn von Hildesheimischen, vor allem aber von fremden Kornhändlern für einen hohen Preis abgekauft. Im Jahre 1795 sah Franz Egon sich genötigt, hauptsächlich, um einer Teuerung vorzubeugen, solche Kauf- und Verkaufsverträge „bei willkürlicher nach Beschaffenheit der Ursache zu bestimmenden Strafe zu verbieten“. <sup>5)</sup> Er ließ Erkundigungen über den noch vorhandenen Kornvorrat ein-

<sup>1)</sup> Bertram, Bischöfe S. 259.    <sup>2)</sup> Ebenda.    <sup>3)</sup> Bernwardusblatt S. 373.    <sup>4)</sup> Kräg S. 186.    <sup>5)</sup> H. Ordnungen II S. 286.

ziehen und befahl, daß es künftighin keinem erlaubt sei, ohne Vorzeigung eines von fürstlicher Regierung ausgestellten Scheines Getreide außer Landes zu verkaufen.<sup>1)</sup> Bekräftigt wurde er noch in diesem Entschluß, durch die Nachricht, daß von dem französischen Konvent eine beträchtliche Anzahl „Banquiers und Mäkler“ mit großen Summen Geldes ausgeschiedt waren, um in fremden Ländern Korn aufzukaufen.<sup>2)</sup> So bemühte sich Franz Egon, in seinem Lande eine Teuerung zu verhüten.

Franz Egon sorgte alsdann für eine vorteilhafte Pflege der Baumzucht, und um diese zu fördern, wurden gegen das Stehlen und Beschädigungen der Obstbäume und der Gartenfrüchte im Jahre 1797 schwere Strafen angesetzt. In dem betreffenden Edikt vom 6. März 1797<sup>3)</sup> hieß es, daß es keinem erlaubt sein sollte, Obstbäume herumzutragen oder feilzubieten, welcher nicht durch ein von bekannten oder angeesehenen Leuten ausgestelltes Zeugnis bescheinigen könnte, daß er entweder selbst eine Baumschule besaß, oder von wem er die Bäume erhalten habe. Derjenige, der Obstbäume umhertrug, mußte nach dieser Verfügung jedem, der es verlangte, dieses Zeugnis vorzeigen. Folgte der Betreffende dieser Aufforderung nicht, so wurde er als ein Dieb angesehen und sobald er diesen Verdacht nicht abweisen konnte, mit Geldstrafe oder Arrest auf acht Tage bei Wasser und Brot bestraft. War jemand des Baumdiebstahls wirklich überführt, so sollte er „mit Zuchthausstrafe (3 Monate und länger) belegt werden“. Derjenige, der wissentlich gestohlene Obstbäume kaufte, wurde hierfür auch bestraft.

Nicht weniger war Franz Egon zum Gedeihen der Landwirtschaft auf gute fahrbare Wege bedacht. Den Bau von Landstraßen, z. B. nach Braunschweig, nahm Franz Egon in Angriff. Da aber die Anlage und Ausbesserung der Wege viel Geld kostete, so sah Franz Egon sich genötigt, zur Bestreitung dieser Unkosten ein bestimmtes Weggeld zu erheben. An den Landstraßen wurden „Weghäuser“ gebaut, wo das Weggeld bezahlt werden mußte. Am 29. Dezember 1800

<sup>1)</sup> Kräh S. 179.

<sup>2)</sup> St. G. S. Des. 1. 28. Teil Nr. 168.

<sup>3)</sup> S. Ordnungen II S. 288 ff.

erließ Franz Egon eine Verordnung betreffs des Weggeldes in Hinsicht der „zunehmenden Teuerung, der zur Unterhaltung der Landstraßen erforderlichen Materialien, sowie des gestiegenen Fuhrlohns“. Diese Verordnung<sup>1)</sup> befahl den Weggeldeinnehmern, Aufsehern und Schauflern auf das schärfste darauf acht zu geben, daß bei mehreren hintereinander fahrenden Wagen keiner die Spur befahren dürfe, welche der erste Wagen veranlaßt habe. Jeder Wagen mußte eine besondere Spur nehmen; im Übertretungsfalle verfiel er einer Strafe von 12 Mgr. Bei Nachlässigkeit im Dienst hatten auch die Wegbauaufseher eine Strafe von 12 Mgr. zu zahlen. Betreffs des zu zahlenden Weggeldes ordnete Franz Egon eine neue Taxe an. Es sollten zahlen:

„1. Ordinäre Post- und Nebenwagen, extra Posten, gedungenes oder eigenes Fuhrwerk, Maultiere oder anderes angespanntes Zugvieh ohne Rücksicht auf die Zahl deren von jedem Pferde, Maultiere oder Stück Zugvieh 1 Mgr.

2. Von Holzwagen und inländischen Karren, welche keine Fracht fahren, von jedem Pferde 6 Pfg.

3. Ein Pferd mit Reiter, Handpferd oder Maultier von jedem Stück 6 Pfg.

4. Lose oder Koppelpferde, Maultiere, Esel und Hornvieh von jedem Stück 4 Pfg.

5. Frachtwagen oder Frachtkarren von jedem Pferde ohne Unterschied 1 Mgr. 4 Pfg., bei voller Fahrt wird auch von losen angebundenen Pferden, mit oder ohne Geschirr, als angespannt bezahlt 1 Mgr. 4 Pfg.

6. Von jedem ledigen Wagen oder Karren, wenn derselbe nur mit einem Pferde bespannt ist 1 Mgr., im Falle derselbe mit mehreren bespannt ist, von jedem übrigen Pferde 4 Pfg.

7. Ziegen, Schafe, Schweine, Kälber das Stück und in Tristen von zwanzig Stück überhaupt 1 Mgr. 4 Pfg.“

Des Sonntags sollten extra Posten, das gedungene und eigene Fuhrwerk, wie auch die Reiter für ihre Pferde die doppelte Taxe bezahlen. Befreiung von diesem Weggelde gab es nur in wenigen Fällen.

<sup>1)</sup> St. G. S. Des. 1. 28. Teil Nr. 170 S. 82 ff.

Daß dem Fürstbischof das Wohl seines Volkes am Herzen lag, geht daraus hervor, daß er nach Angabe eines Protokolles vom 23. Januar 1789 bestimmte, daß in Zukunft die Landgerichte, die bisher in den Ämtern gehalten waren, in Hildesheim stattfinden sollten, wohl hauptsächlich deshalb, um den Landleuten die Reisefuhren und Bewirtungskosten der Beamten zu erleichtern. Das Domkapitel erklärte sich schriftlich und mündlich dagegen, jedoch Franz Egon war fest entschlossen in Rücksicht auf die Vorteile, die den Bauern durch diese Abänderung der Landgerichte erwachsen.<sup>1)</sup>

Die Peineschen Bauern waren verpflichtet, die Geistlichen, welche sich bei der Fronleichnamsprozession in Peine beteiligt hatten, nach Steinbrück zu fahren, um hier die Prozession abzuhalten. Franz Egon nahm den Peineschen Bauern diese Pflicht ab und befahl, daß in Zukunft einige Domvikare und ein Kapitularherr die Prozession in Steinbrück leiten und die Steinbrückschen Amtspferde sollten die Geistlichen von Hildesheim abholen und wieder dorthin zurückbringen.<sup>2)</sup>

Auch hier im Hochstift Hildesheim mußten von den Bauern Spann- und Handdienste geleistet werden. Franz Egon wandelte sie bei einigen Gemeinden in Geldabgaben um.

Die Abgabe der Zehnten war auch hier sehr mannigfaltig; sie erfuhr unter Franz Egons Regierung keine Änderung.

### § 5. Juden.

Die Juden lebten im Hochstift Hildesheim fast in denselben dürftigen Verhältnissen wie im Paderborner Land. Die christlichen Untertanen sahen auch hier auf sie mit Verachtung herab. Die Zahl der Juden war im Hochstift so groß, „daß sie die größte Mühe hatten, sich von ihrem einzigen Gewerbe, der Handlung, kümmerlich zu ernähren.“<sup>3)</sup> Ihre traurige Lage wurde noch erhöht durch die Uneinigkeit, die unter ihnen herrschte. Dieses zeigt sich vor allem bei folgender Begebenheit. Es bestand die Vorschrift, daß nur Schutzjuden im Hochstift Handel

<sup>1)</sup> Krätz S. 81. <sup>2)</sup> Bernwardusblatt S. 374. <sup>3)</sup> St. H. H. Des. 6 Lit. J Nr. 1.